

M. 1 : 2.000



Bebauungsplan

Nr. G 11

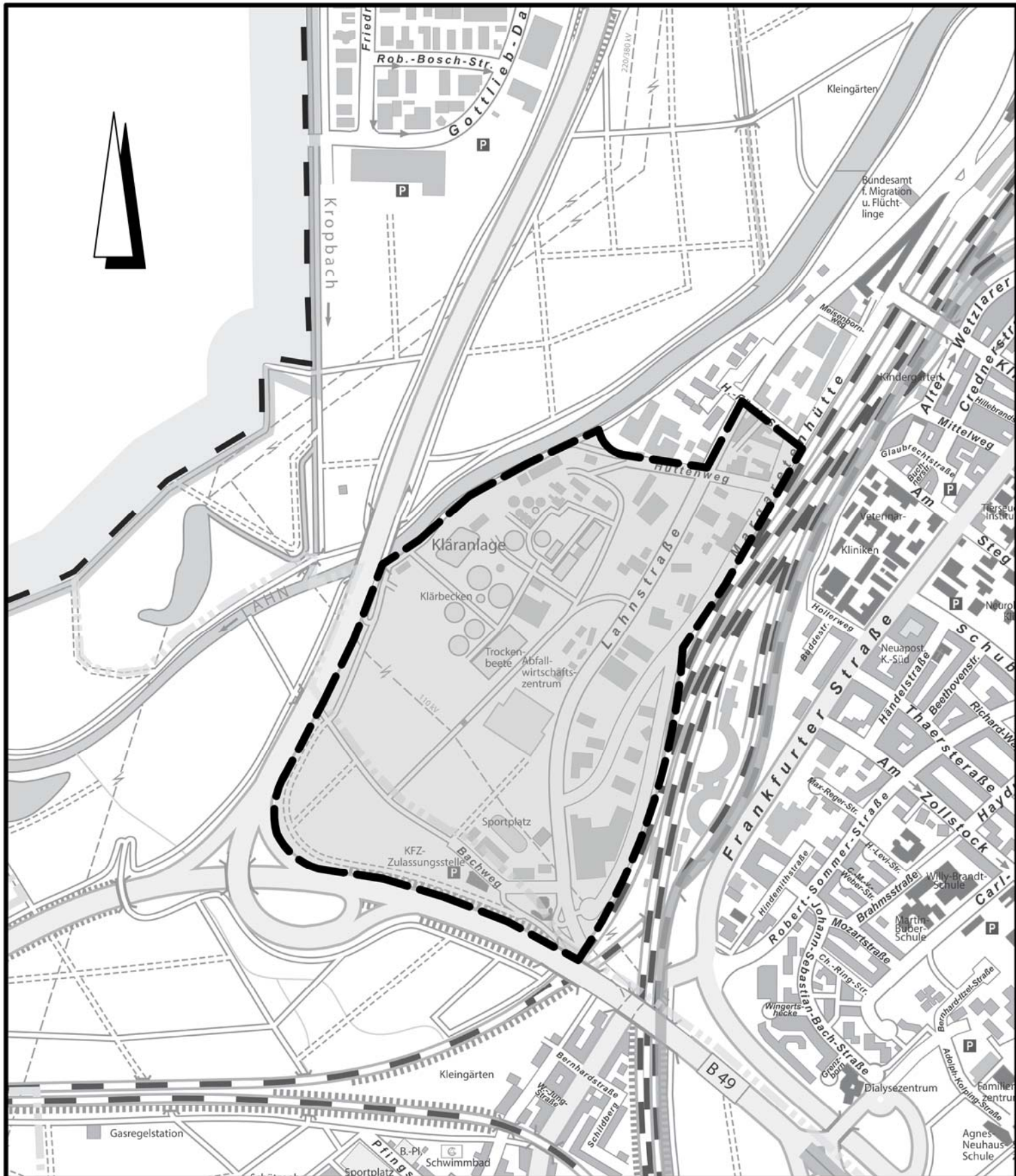
"Margaretenhütte"

1. Änderung u. Erweiterung

Entwurf

Bearbeitet: Bu, TE
Gezeichnet: Co, Gö
Stand: Okt. 2021

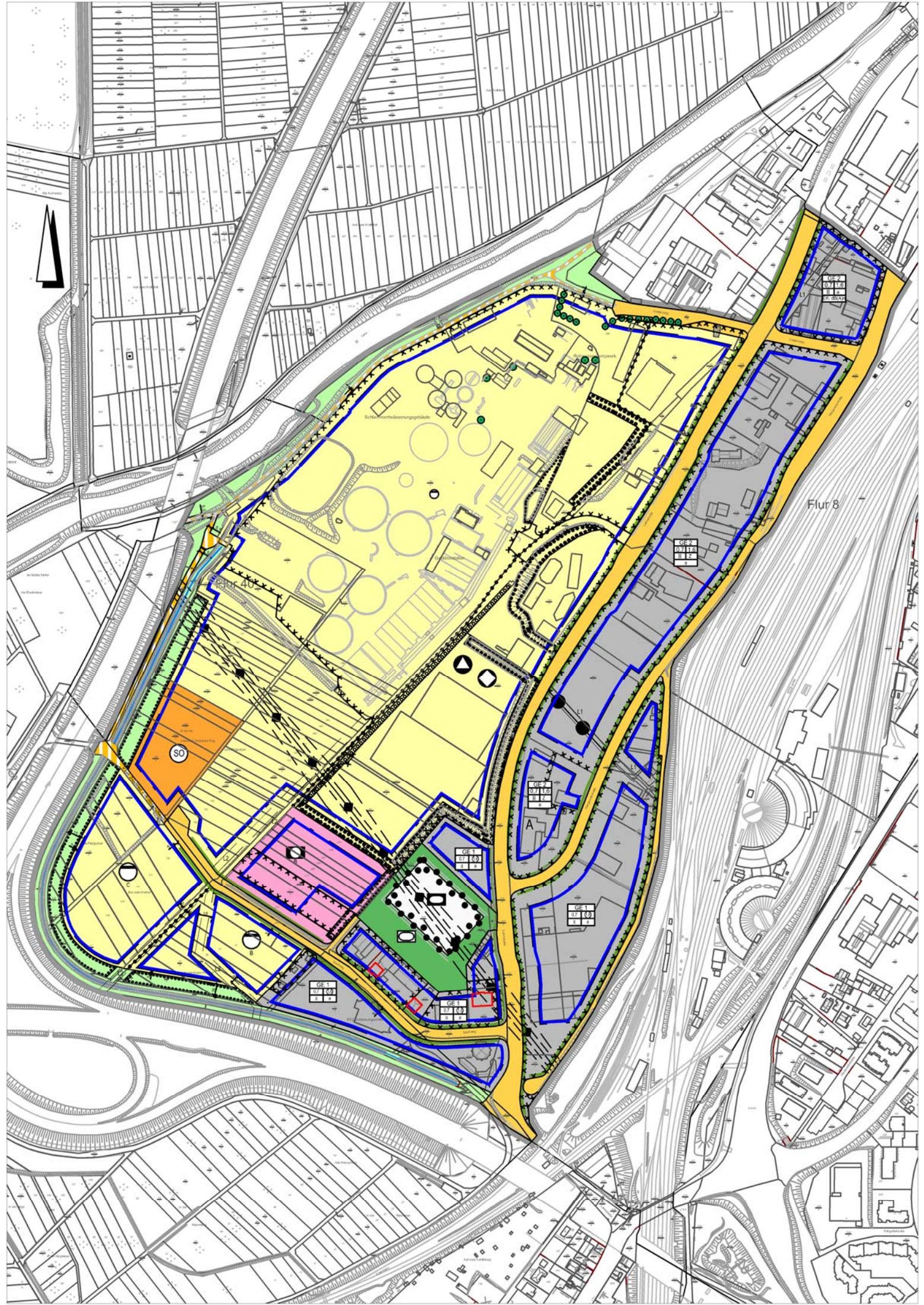
Aufstellungsbeschluss:
Geändert zum Entwurf:
Stadtplanungsamt Gießen



Übersichtsplan



Geltungsbereich des
Bebauungsplanes G 11
1. Änderung u. Erweiterung



Zeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung von 1990

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)



Urbane Gebiete
(§ 6a BauNVO)



Gewerbegebiete
(§ 8 BauNVO)



Sonstige Sondergebiete
(§ 11 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

GE	
0,7	1,6
II	Z
a	

Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ) Geschossflächenzahl (GFZ)
Verhältnis der überbaubaren Verhältnis der Summe der Geschoss-
Fläche zur Grundstücksfläche flächen zur Grundstücksfläche

Anzahl der Vollgeschosse Ausnahmeregelung siehe Text

Bauweise

EK: 50 dB(A) n

Teilflächen für Nacht- Emissionskontingente



vorhandene Wohnnutzung im Bestand

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

(§ 5 Abs.2 Nr.2a und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)



Flächen für den Gemeinbedarf
(gem. § 1 Abs.10 BauNVO)



Öffentliche Verwaltungen



Flächen für Sport- und Spielanlagen



Sportanlagen

6. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

(§ 5 Abs.2 Nr.2b, 4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)



Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen



Abwasser



Abfall



Ablagerung

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)



oberirdisch

9. Grünflächen

(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)



Private Grünflächen



Öffentliche Grünflächen



Sportplatz

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs.1 Nr.25a Abs.6 und Abs.6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
(§ 9 Abs.1 Nr.25b, Abs.6 und § 41 Abs.2 und § 213 BauGB)



Erhaltung: Bäume

15. Sonstige Planzeichen



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen - schmale Flächen
(§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)



Leitungsrecht Hauptkanaltrassen zu Gunsten der MWB oder ihrer Rechtsnachfolger



Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
(§ 5 Abs.3 Nr.3 und Abs.4 BauGB, § 9 Abs.5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)



Achse zum Anpflanzen oder zur Erhaltung von Straßenbäumen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 16.11.2017

GIESSEN, DEN
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

Stadträtin

BEKANNTMACHUNG DES
AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES AM 18.11.2017 IN DER
"GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER
ANZEIGER"

GIESSEN, DEN
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

Stadträtin

**BILLIGUNGSSTELLUNGSBESCHLUSS
VORENTWURF** DURCH DIE
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 15.11.2018

GIESSEN, DEN
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

Stadträtin

BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AM 30.11.2018 IN DER
"GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER
ANZEIGER"

GIESSEN, DEN
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

Stadträtin

**FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER
ÖFFENTLICHKEIT**

VOM 03.12.2018 BIS 18.01.2019

GIESSEN, DEN
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

Stadträtin

**FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

VOM 30.11.2018 BIS 25.01.2019

GIESSEN, DEN
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

Stadträtin

ENTWURFSBESCHLUSS DURCH DIE
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM

GIESSEN, DEN
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

Stadträtin

BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG IM
ENTWURF AM IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND
IN DEM "GIESSENER ANZEIGER"

GIESSEN, DEN
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

Stadträtin

OFFENLEGUNG ZUM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT
VOM BIS EINSCHLIESSLICH DURCHGEFÜHRT

GIESSEN, DEN
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

Stadträtin

**BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND
SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER
BELANGE** ZUM ENTWURF VOM BIS
EINSCHLIESSLICH DURCHGEFÜHRT.

GIESSEN, DEN
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

Stadträtin

SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DIE
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM

GIESSEN, DEN
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

Stadträtin

AUSGEFERTIGT AM

GIESSEN, DEN
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

Stadträtin

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER"
BEKANNT GEMACHT.

RECHTSKRÄFTIG SEIT: